

Wer ist zuständig nach einem Wegeunfall-

# Haftpflichtversicherung oder Berufsgenossenschaft?



Bei Arbeitsunfällen zahlt die Berufsgenossenschaft die Heilbehandlung, sowie – bei Dauerschäden – eine Rente, die Pflege, den Umbau und vieles mehr. Damit hat es normalerweise aber auch sein Bewenden, da in vielen Fällen aufgrund von § 105 SGB VII jedwede Haftung des betriebsangehörigen Schädigers ausgeschlossen ist, es sei denn der Schaden wurde vorsätzlich zugefügt. Eine Ausnahme hierfür gibt es nur, wenn sich der Unfall auf dem Weg zur Arbeit ereignet hat oder ein Dritter, betriebsfremder, den Schaden verursacht hat. In diesen Fällen haftet neben der BG noch ein Haftpflichtversicherer, was regelmäßig zu Zuständigkeitsstreitigkeiten führt.

**K**lar ist der Fall noch beim Schmerzensgeld. Die Berufsgenossenschaft als solche ist selbstverständlich nicht verpflichtet, immateriellen Schaden (Schmerzensgeld) zu bezahlen; dieser Teil obliegt allein der Versicherung des Schädigers.

Wie sieht es aber mit materiellen Positionen aus? Nehmen wir einmal folgenden fiktiven Fall: Mann, 35 Jahre, 2 500,00 € Nettoverdienst als Angestellter, Familie mit zwei minderjährigen Kindern, verunfallt aufgrund Fremdverschulden auf dem Nachhauseweg von der Arbeit schwer. Er überlebt den Unfall knapp, zieht sich eine Tetraplegie (C5/C6) zu und benötigt seither Rund um die Uhr Versorgung. Arbeitsfähigkeit besteht nicht mehr.

Nunmehr besteht zunächst die Eintrittspflicht von Berufsgenossenschaft und Haftpflichtversicherer parallel. Hierbei ist zu beachten, dass die Berufsgenossenschaft hier vorrangig leistungspflichtig ist, die Ansprüche des Geschädigten, die dieser gegen den Schädiger hat gehen nach § 116 SGB X auf den Versicherungsträger, hier die Berufsgenossenschaft über.

Das bedeutet aber nicht, dass über das Schmerzensgeld hinaus weitere Ansprüche gegen den Schädiger direkt nicht bestehen. Tatsächlich ist es so, dass Ansprüche nur insofern auf den Versicherungsträger übergehen, „soweit dieser auf Grund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat.“ Aus dem Wort „soweit“ erschließt sich dem Juristen ganz klar, dass es weitere Ansprüche geben muss, das Wort „Sozialleistungen“ bedeutet, dass hier seitens der BG Sozialleistungen erbracht werden, keinesfalls aber der Schaden wieder gut gemacht wird. Die BG erbringt also sozialstaatliche Leistungen, die sich zwar an einem wechselnden pauschalierten Bedarf des Betroffenen orientieren, niemals aber den Schaden auf Heller und Pfennig ausgleichen.

Dieser Schadenausgleich ist dem Sozialrecht fremd, andererseits aber eine Grundsäule des Schadensersatzrechts. Und hier kommt die Versicherung ins Spiel. Alle die Schäden, die die BG nicht bezahlt, da es in ihrem Leistungskatalog nicht vorgesehen ist (oder zwar vorgesehen aber nach oben hin gedeckelt ist), hat der Haftpflichtversicherer (im Fall des Mitverschuldens quotiert) zu bezahlen. ▶

Anzeige

**ALTEC**  
VERLADETECHNIK  
ALTEC GmbH  
Rudolf-Diesel-Str. 7  
D-78224 Singen  
Tel.: 07731/8711- 0  
Fax: 07731/8711-11  
info@altec-singen.de  
www.altec-singen.de



## Haftpflichtversicherung muss für Pflege zahlen

Kommen wir nun zurück zu unserem Fall. Unser Geschädigter kann sich nun wegen der Pflege an die BG wenden. Diese wird ihm nach § 44 SGB VII anbieten, ein Pflegegeld zu bezahlen, eine Pflegekraft zu stellen oder Heimpflege zu gewähren. Heimpflege scheidet in den meisten Fällen aus, da die Heimunterbringung die räumliche Trennung von Familie und Freunden bedeutet. Auch ist es nicht jedermanns Sache sich von einem Pflegedienst pflegen zu lassen, da dies oft bedeutet, dass wechselndes fremdes Personal sich dauerhaft im Wohnumfeld aufhält. Also wählt der Betroffene das Pflegegeld, welches zwar von BG zu BG verschieden hoch ist, die Maximalsätze liegen jedoch hier um die 1 200 € / Monat.

Es liegt auf der Hand, dass die Familie und gelegentlich einspringende Freunde die Rund-um-die-Uhr Versorgung des Betroffenen nicht für diesen Satz sicher stellen können. Hier ist dann die Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig.

Gelingt dem Betroffenen der Nachweis, dass seine Pflege (durch ein Arbeitgebermodell) für 9 000 € sichergestellt

ist, so muss die Haftpflichtversicherung diese 9 000 € abzüglich des Pflegegeldes bezahlen.

Objektiv betrachtet spart die Versicherung gegebenenfalls sogar noch etwas. Nehmen wir einmal an, die Ehefrau und die Bekannten des Betroffenen sind (nachdem man dieses drei Monate lang versucht hat) nicht in der Lage, die notwendige Pflege für 1 200 € zu erbringen. In diesem Fall wird sich der Betroffene relativ schnell von der BG einen (an sich unerwünschten) Pflegedienst schicken lassen. Ein professioneller Pflegedienst wiederum kostet in derartigen Fällen rund 15 000 €. Diese 15 000 € zahlt zwar zunächst die BG, nimmt dann aber sehr schnell die Haftpflichtversicherung in Regress. Im Endeffekt würde der Pflegedienst also den Haftpflicht-

versicherer 15 000 € kosten, das avisierte Arbeitgebermodell nur 9 000 €. Dass wird ein Haftpflichtversicherer natürlich von sich aus niemals zugeben, es liegt also am Betroffenen und dessen Anwalt dem Haftpflichtversicherer die Zusammenhänge zu verdeutlichen.

### Nur nichts überstürzen

Gleiches gilt natürlich auch für alle weiteren Schadenspositionen, sei es das behindertengerechte Auto, die behindertengerechte Wohnung, die Haushaltsführung und auch den Verdienstausschlag.

Oft empfiehlt es sich auch, die BG und die gegnerische Haftpflichtversicherung gemeinsam an einen Verhandlungstisch zu bringen, um Missverständnisse zu vermeiden und ein Konzept auszuarbeiten.

In einigen Fällen kann es sogar ratsam sein, komplett mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung zu verhandeln und dann – im Gegenzug – gegebenenfalls im Vergleichswege auf Ansprüche gegenüber der BG zu verzichten. Dies bietet sich an, wenn zum Beispiel wegen eines geplanten Umzugs ins Ausland eine Einmalzahlung statt einer Rente gewünscht ist. Die Berufsgenossenschaften dürfen derartige Einmalzahlungen nicht leisten, die Haftpflichtversicherer schon. Hier gilt aber wie bei allen Abfindungen – nur nichts überstürzen, die Höhe der Zahlung in Ruhe prüfen und auch eine mögliche Verschlimmerung der eigenen Verletzung ins Kalkül ziehen.

Anmerkung zum Autor: Der Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht Oliver Negele, Mitarbeiter der AG-Recht der FGQ, bearbeitet derzeit ca. 30 Fälle aus dem Bereich Großpersonenschaden im Jahr. ■

Kontakt:  
RA Oliver Negele  
Bgm.-Fischer-Str. 12  
86150 Augsburg  
tel 08 21-32 79 88 10  
eMail: kontakt@arge-recht.de

**Es liegt auf der Hand, dass die Familie und gelegentlich einspringende Freunde die Rund-um-die-Uhr Versorgung des Betroffenen nicht für diesen Satz sicher stellen können. Hier ist dann die Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig.**